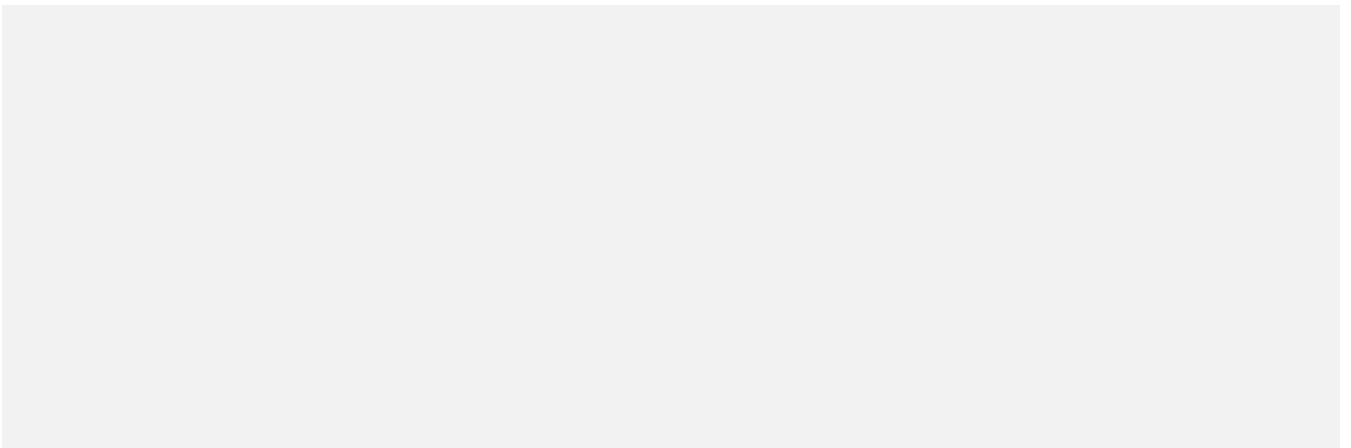




Bundesamt für
Naturschutz



2 Kommerzieller Handel (Verkauf) innerhalb der EU – betrifft alle Exemplare (von rohem Holz bis zu fertigen Produkten)

2.1 Handel durch kommerzielle Einrichtungen

Bogenbauer und Händler müssen ab Erwerb/Lagerhaltung den Nachweis des legalen Erwerbs für alle Exemplare erbringen können¹ und die Buchführungspflichten nach § 6 Bundesartenschutzverordnung für die Rohholz-Bestände, Halbfertig-Produkte und für die **fertigen Produkte** erfüllen.² Lediglich Antiquitäten, die vor dem 01.06.1947 hergestellt wurden, sind von der Buchführungspflicht ausgenommen³. Beim Verkauf innerhalb der EU muss der Nachweis des legalen Erwerbs an den Käufer mit übergeben werden. Fertige Bögen sollten mit einer Markierung (z.B. Brandstempel) gekennzeichnet werden. Die Ausstellung von Zertifikaten durch die Bogenbauer mit allen relevanten Daten wird empfohlen.

Wie kann der legale Erwerb nachgewiesen werden?

- Vom Zoll abgefertigte Einfuhrgenehmigung eines EU-Mitgliedslandes
oder
- Nachweis des rechtmäßigen Erwerbs innerhalb der EU
oder
- Nachweis der Einfuhr in die EU vor Erstlistung der Art in CITES (13.09.2007) anhand von datierten Rechnungen, Inventurlisten, Reparaturaufträgen, Zertifikaten, Gutachten, datierten Deklarationen zum Bau des Instrumentes oder anderen aussagekräftigen Dokumenten.

Wichtig ist, dass mit diesen Nachweisen die rechtmäßige Einfuhr des Holzes nach Erstlistung (mit Einfuhrgenehmigung) oder der Vorerwerbsstatus des Holzes bei Einfuhr vor Erstlistung belegt werden muss. Bei fertigen Musikinstrumenten, fertigen Musikinstrumententeilen bzw. fertigem Musikinstrumentenzubehör, die nach dem 20.05.2023 hergestellt wurden, ist eine Rechnung, die lediglich belegt, dass das Exemplar innerhalb der EU erworben wurde, jedoch nicht ausreichend. Es muss jederzeit über den Herkunftsnachweis ein Bezug zur legalen Einfuhr oder zum Vorerwerbsstatus des verwendeten Holzes hergestellt werden können. Über die Anerkennung als Nachweis entscheiden zunächst die zuständigen Landesbehörden in freier Beweiswürdigung.

Eine Registrierung der Exemplare bei den zuständigen Behörden der Bundesländer zum Zweck des Nachweises des legalen Erwerbs, wie es einige Bogenbauer sowie Händler aktuell versuchen, ist nicht

¹ Die Nachweispflicht für Gewerbetreibende ergibt sich aus Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 338/97.

² Diese Verpflichtungen galten für Rohholz und Rohlinge bereits seit der Erstlistung der Art in CITES (13.9.2007) und für Fertigprodukte seit dem Inkrafttreten der Änderung der Fußnote #10 (20.5.2023) nach der 19. CITES Vertragsstaatenkonferenz. Die Fußnote nahm lediglich Wiederausfuhren (von fertigen Musikinstrumenten, fertigem Musikinstrumentenzubehör und fertigen Musikinstrumententeilen) von dem Schutz aus. Die Fußnote wurde so in das Europäische Recht aufgenommen, so dass keine Ausnahmeregelung zu den Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel und für die nationalen Regelungen galten.

³ Es gilt die allgemeine Ausnahme von der Buchführungspflicht des § 6 Absatz 2 Nr. 5 BArtSchV für Antiquitäten im Sinne des Artikel 2 Buchstabe w der Verordnung (EG) Nr. 338/97.

vorgesehen und würde auch die Nachweispflicht nicht entfallen lassen. Die Exemplare sind bereits mindestens seit dem 20.05.2023 auch bzgl. des Handels innerhalb der EU geschützt, sodass eine jetzige Registrierung als sogenannte Vorerwerbsexemplare nicht mehr möglich ist. Auch zum EU-internen Handel bedarf es des Nachweises des legalen Erwerbs. Kann dieser nicht erbracht werden, ist ein Handel (bereits seit 2023) nicht mehr möglich.

2.2 Handel durch Privatpersonen

Für einen Verkauf aus Privatbesitz innerhalb der EU sind ebenfalls die unter dem Punkt 'Kommerzielle Einrichtungen' aufgeführten Nachweise erforderlich. Dazu sollten unbedingt die zuständigen Landesbehörden kontaktiert werden.

Sollten keine Nachweise vorhanden sein, ist ein Verkauf nicht möglich, da nicht mehr nachvollzogen werden kann, wie und wann das Holz oder das Instrument in die EU gelangte. Eine Registrierung von Bögen in Privatbesitz ohne Nachweise vor Inkrafttreten der geänderten Anmerkung #10 würde den Nachweis des legalen Erwerbs nicht ersetzen und ist daher nicht erforderlich, zumal der Besitz zum privaten Gebrauch nicht der Nachweispflicht unterliegt (siehe den Punkt „Besitz“ weiter unten).

3 Wiederausfuhr aus der EU – betrifft alle Exemplare (von rohem Holz bis zu fertigen Produkten)

Für die Wiederausfuhr ist eine CITES-Wiederausfuhrbescheinigung des BfN erforderlich. Für fertige Musikinstrumente, fertiges Musikinstrumentenzubehör und fertige Musikinstrumententeile ist eine Wiederausfuhrbescheinigung nur erforderlich, wenn die Wiederausfuhr zu kommerziellen Zwecken bzw. zu anderen, **nicht in der Anmerkung #10 genannten** Zwecken, erfolgen soll. Die Wiederausfuhrbescheinigung kann nur erteilt werden, wenn der Nachweis des rechtmäßigen Erwerbs auf einer Vorlagebescheinigung der zuständigen Landesbehörde bestätigt wird. Der Nachweis muss – wie unter dem Punkt 'Kommerzieller Handel innerhalb der EU' beschrieben – gegenüber der zuständigen Landesbehörde im Zusammenhang mit der Beantragung einer Vorlagebescheinigung erbracht werden.

4 Mitnahme von fertigen Musikinstrumenten, fertigem Musikinstrumentenzubehör und fertigen Musikinstrumententeilen (vorrangig wird das fertige Instrumentenbögen betreffen) zu nicht kommerziellen Zwecken sowohl innerhalb der EU als auch in Länder außerhalb der EU

Wie in der Anmerkung #10 detailliert aufgeführt, sind zur Mitnahme in Drittstaaten für alle dort genannten nicht kommerziellen Zwecke keine artenschutzrechtlichen Dokumente erforderlich. Soweit möglich, wird jedoch empfohlen, einen Nachweis über die Nichtkommerzialisierung der Mitnahme mitzuführen, um Komplikationen zu vermeiden (z. B. Einladung zum Auftritt). Außerdem empfiehlt es sich eine aktuelle 'Declaration of materials' mitzuführen aus der hervorgeht, welche Materialien, insbesondere von CITES-gelisteten Arten, in dem Instrument verbaut sind (inkl. der entsprechenden

wissenschaftlichen Artbezeichnungen, ggf. Gattungsbezeichnung, sowie einer Angabe der relevanten CITES Anhänge, falls zutreffend, mit der entsprechenden Annotation).

Bei Reisen innerhalb der EU sind nach dem EU-Recht ebenfalls keine Dokumente erforderlich, sofern keine Vermarktungshandlung (Kauf, Angebot zum Kauf, Erwerb zu kommerziellen Zwecken, Zurschau-stellung und Verwendung zu kommerziellen Zwecken sowie Verkauf, Vorrätighalten, Anbieten oder Befördern zu Verkaufszwecken) stattfindet⁴. Bitte beachten Sie bei Auslandsreisen generell, dass in anderen Ländern abweichende nationale Regelungen gelten können.

5 Besitz durch Privatpersonen

Die Änderung der Anmerkung #10 hat keine Auswirkungen auf den Besitz von fertigen Musikinstru-menten, fertigem Musikinstrumentenzubehör und fertigen Musikinstrumententeilen zum privaten Gebrauch. Solange keine kommerziellen Zwecke verfolgt werden, sind für den Besitz der genannten fertigen Produkte auch weiterhin keine artenschutzrechtlichen Dokumente erforderlich.

6 Verpflichtungen der Vertragsstaaten

Im Kontext der Änderung der Annotation wurden von der Vertragsstaatenkonferenz auch verschie-dene Entscheidungen verabschiedet, aus denen sich Verpflichtungen, u. a. für die Vertragsstaaten, also den Bund und die Bundesländer in ihren jeweiligen Zuständigkeiten, ergeben.

Hintergrund: Insgesamt soll die Rückverfolgbarkeit für Bögen aus *Paubrasilia echinata*, Halbfertigpro-dukte (Stangen) und Holz verbessert werden. Bis zur nächsten Vertragsstaatenkonferenz soll das CITES Standing Committee einen Vorschlag für einen harmonisierten Ansatz für die Rückverfolgbarkeit von Bögen, Stangen und Holz (Stämme und Holzblöcke „wood stockpiles“) aus *Paubrasilia echinata* erar-beiten („creation of a harmonized approach to enhance traceability“). Die Entscheidungen waren eine Voraussetzung, unter der eine Anhang I Listung von *Paubrasilia echinata* bei der letzten Vertragsstaa-tenkonferenz abgewendet wurde.

Die Vertragsstaaten (also der Bund und die Bundesländer) müssen auf Anfrage des CITES Sekretariats insbesondere folgende Informationen zu *Paubrasilia echinata* an dieses übermitteln:

- Informationen zu Lagerbeständen (stock piles) von Stangen und Holz von Herstellern, Händlern, Unternehmen, staatlichen Stellen (bei Stangen: Zahl, bei Holz: Volumen, separat für Stämme/Holz-blöcke und für Schnittholz; Erntedatum „best available information“, ob Import Dokumente vor-liegen; Informationen zu Herausforderungen und Chancen dieser Bewertung)
- Informationen zu Forschung und Förderung („promotion“) alternativer Materialien für Bögen; Maßnahmen zur Nachfragereduktion, Aufklärung („awareness raising“) über illegalen Handel und

⁴ Die Anmerkung #10 gilt zwar nur für den Handel mit Drittstaaten, da aber Besitz sowie nicht-kommerzieller Transport von toten Exemplaren innerhalb der EU im EU-Recht nicht geregelt sind, gilt auch innerhalb der EU nur bei Vermarktungs-handlungen eine Pflicht zum Nachweis des legalen Erwerbs.

dessen Auswirkungen auf die Arterhaltung

- Informationen zu bestehenden Systemen zur Rückverfolgbarkeit (einschließlich Kennzeichnung, Kosten, Durchsetzbarkeit) und Meldesysteme
- Informationen zu bestehenden Umrechnungsfaktoren (Volumen Stämme/Holzblöcke-Zahl von Bögen, die daraus hergestellt werden können, Volumen Schnittholz – Zahl von Bögen, die daraus hergestellt werden können)

Diese Informationen wurden am 05.03.2026 vom CITES-Sekretariat mit der Notification 2026/035 angefordert.

Außerdem enthalten die Entscheidungen die Verpflichtung, im Rahmen der Legalitäts- und Dokumentenprüfungen zu verhindern, dass illegale Exemplare im Zusammenhang mit dem legalen Handel gewaschen werden.

7 Weitere Informationen/Dokumente

Englischsprachige FAQs der EU-Kommission – abgestimmt mit den Mitgliedsstaaten – sind seit dem 03.03.2026 öffentlich verfügbar (<https://circabc.europa.eu/ui/group/3f466d71-92a7-49eb-9c63-6cb0fadf29dc/library/49a82374-d689-4b32-84a6-63701d5e79c2/details>), auch verfügbar unter „practical advice auf der EU-Website unter: https://environment.ec.europa.eu/topics/nature-and-biodiversity/wildlife-trade_en#practical-advice

8 Vergleich der bisherigen Annotations mit der neuen Annotation

Annotation bei Erstlistung unter *Caesalpinia echinata* ab dem 13.09.2007 (CITES):

„Logs, sawn wood, veneer sheets, including unfinished wood articles used for the fabrication of bows for stringed musical instruments.“

Annotation in EU-VO ab dem 11.04.2008 (deutsch):

„Bezeichnet Stämme oder Holzblöcke, Bretter, Furnierblätter, einschließlich nicht vollständig bearbeiteter Holzerzeugnisse, die zur Anfertigung von Bogen für Streichinstrumente verwendet werden.“

➔ Zu diesem Zeitpunkt war im Wesentlichen Rohholz und grob zugeschnittenes und bearbeitetes Holz geschützt. Bögen und Musikinstrumente waren noch nicht geschützt und konnten weiterhin ohne Nachweise innerhalb der EU gehandelt werden.

Annotation bei Änderung ab dem 23.02.2023 (CITES):

„All parts, derivatives and finished products, except re-export of finished musical instruments, finished musical instrument accessories and finished musical instrument parts.“

Annotation in EU-VO ab dem 20.05.2023 (deutsch):

„Bezeichnet alle Teile, Erzeugnisse und fertigen Produkte, ausgenommen Wiederausfuhren fertiger Musikinstrumente, fertige Musikinstrumententeile sowie fertiges Musikinstrumentenzubehör.“

- ➔ Zu diesem Zeitpunkt waren bereits ALLE Teile und Erzeugnisse, also auch fertige Bögen und Musikinstrumente geschützt, lediglich WIEDERAUSFUHREN dieser Teile und Erzeugnisse waren vom Schutzstatus ausgenommen. Ab diesem Zeitpunkt galten alle Pflichten, die mit Besitz und Vermarktung von Anhang-B-Exemplaren einhergehen, wie Buchführungspflicht (§ 6 BArtSchV) und Pflicht zum Nachweis des rechtmäßigen Erwerbs (Art. 8 Abs. 5 der VO (EG) Nr. 338/97 i. V. m. § 46 Abs. 3 BNatSchG)

Annotation ab 05.03.2026 (CITES):

„All parts and derivatives, except finished musical instruments, finished musical instrument accessories and finished musical instrument parts for non-commercial trade only for the purpose of paid and unpaid performance, personal use, display, loan, competition, teaching, appraisal, or repair, provided that this does not change the ownership and that such transport is not for sale, transfer or disposal of the specimen outside of the owner's usual State of residence. Zero quota for wild-harvested specimens (source code W) traded for commercial purposes.“

Annotation in EU-VO ab dem 29.06.2026 (deutsch):

„Bezeichnet alle Teile und Erzeugnisse, ausgenommen fertige Musikinstrumente, fertige Musikinstrumententeile und fertiges Musikinstrumentenzubehör für den nichtgewerblichen Handel, die ausschließlich der entgeltlichen und unentgeltlichen Darbietung, dem persönlichen Gebrauch, der Ausstellung, dem Verleih, dem Wettbewerb, dem Unterricht, der Begutachtung oder der Reparatur dienen, sofern dies nicht zu einem Eigentumswechsel führt und der Transport nicht dem Verkauf, der Weitergabe oder der Veräußerung des Exemplars außerhalb des Staates dient, in dem der Eigentümer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ausfuhrquote von Null für aus der Wildnis entnommene Exemplare (Quellcode W), die zu kommerziellen Zwecken gehandelt werden. Für die Zwecke dieser Anmerkung wird der Begriff ‚Handel‘ im Sinne des Artikels I Buchstabe c des Übereinkommens verwendet.“

- ➔ Hier ändert sich hinsichtlich des Schutzstatus innerhalb der EU nicht viel zur vorherigen Fassung. ALLE Teile und Erzeugnisse bleiben weiterhin geschützt, wie bereits zum 23.02.2023. Ausgenommen sind nach aktuellem Stand lediglich nichtkommerzielle **Ein-, Aus- und Wiederausfuhren**, die die Aufführung von MusikerInnen bzw. generell das Musizieren, die Ausstellung, die Ausleihe, die Bewertung oder Reparatur betreffen. Die generelle Ausnahme vom Schutz von Wiederausfuhren bestimmter Teile und Erzeugnisse ist aufgehoben.